

Schutzkonzept des Montessori Kinderhauses Oberhaching

I. Einleitung

„Es bedarf keines Hinweises, dass die Gesellschaft den Kindern die vollkommenste und weiseste Fürsorge angedeihen lassen müsste-denn sie sind es doch, von denen wir mehr Energie und größere Möglichkeiten für die Menschheit von morgen erhoffen.“ (Maria Montessori, „Kinder sind anders“, Klett-Cotta 14. Auflage 2009, S.289 f.)

Die von Maria Montessori beschriebene Einstellung prägt unser Handeln und unsere Haltung gegenüber den jungen Menschen in unserer pädagogischen Arbeit. „Der Erwachsene ... muss die Beziehungen zwischen sich und dem Kind harmonisch gestalten und dem Kind gegenüber eine verständnisvolle Einstellung erwerben.“ (Maria Montessori, „Grundgedanken der Montessori Pädagogik“, Verlag Herder, 4. Auflage 2015, S.17) Maria Montessori fordert Geduld und Bescheidenheit als grundlegende Voraussetzung für alle, die mit dem Kind im Kontakt stehen.

Auf dieser Basis möchten wir mit unserem Schutzkonzept einen Beitrag leisten, den Kindern in unserem Kinderhaus eine gewaltfreie, schützende und sichere Umgebung zu bieten. Dieses bezieht sich auf den Schutz des Kindes vor Gewalt, Vernachlässigung und Übergriffen zur Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung. Unser Augenmerk liegt dabei sowohl auf dem Erkennen der Gefährdungsrisiken innerhalb der Einrichtung als auch auf dem Wahrnehmen von Anzeichen einer Gefährdung der Kinder außerhalb unseres Hauses im familiären und privaten Umfeld.

Die Risikoeinschätzung erfolgt bezüglich des Risikos der Gewalt unter den Kindern, zwischen Kind und Personal bzw. Erwachsenen/Eltern, sowie den Pädagogen untereinander.

Um alle Aspekte, Haltungen und Einstellungen im Team gemeinsam zu formulieren und einen Konsens zu finden, haben wir in Teamsitzungen und Konzeptionstagen über einen Zeitraum von einem Jahr und durch Fortbildungen durch Amyna e. V. dieses Schutzkonzept aufgesetzt. Unser Anspruch ist es, das Konzept fort zu schreiben, weiter zu entwickeln und als einen Prozess der Qualitätssicherung zu verstehen.

Neben der Risikowahrnehmung und -einschätzung sowie dem Handlungsablauf bei Eintreten eines Falles von Kindeswohlgefährdung, ist für uns die Prävention von besonderer Bedeutung. Daraus ergibt sich die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens sowie von Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Eltern.

Dieses Schutzkonzept soll den PädagogInnen Handlungssicherheit bieten, neuen MitarbeiterInnen und neuen Familien Orientierung geben und den Kindern einen Raum verschaffen, in dem sie sich frei und selbstbestimmt entwickeln können. „Wir wollen das Kind schützen und pflegen, das immer wachsen muss, jeden Tag und jede Stunde, und dessen Arbeit die größte Schöpferarbeit der Menschheit ist.“ (Maria Montessori, „Grundgedanken der Montessori Pädagogik“, Verlag Herder, 4. Auflage 2015, S.18)

II. Rechtliche Grundlagen

„Deshalb müssen sich die Erwachsenen zusammenschließen, diesmal nicht sich selbst, sondern ihren Kindern zuliebe, und die Stimme erheben für das Recht, das vor lauter Blindheit nicht gesehen wird, das aber, wenn es sich durchgesetzt hat, fragloses Gebot sein wird.“ (Maria Montessori, „Kinder sind anders“, Klett-Cotta, 14. Auflage, 2009, S.298)

Unser Schutzkonzept und unsere pädagogische Haltung stützen sich auf:

Grundrechte

Kinderrechte	-verankert in der UN-Kinderrechtskonvention
Bundeskinderschutzgesetz, Art. 1	-verpflichtet zur Kooperation und Information
§ 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII	-Einrichtungen sind nachweislich, dass die Rechte von Kindern durch Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde gesichert sind.
§ 22a SGB VIII	-verpflichtet zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie zu beteiligen.
§ 79a SGB VIII	verpflichtet zur Erstellung eines Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII

III. Begriffsbestimmung

1) Kindeswohlgefährdung

Definition:

„Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Man spricht vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, wenn die Folgen eines elterlichen Fehlverhaltens für das Kind nachhaltig negativ sind in Form einer körperlichen, seelischen oder geistigen Schädigung. Dies ist abhängig von der Bereitschaft und der Fähigkeit des Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden oder erforderliche Maßnahmen zu treffen. (BVerfG NJW 2015, S. 223)

Formen der Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung:	-körperlich, erzieherisch und kognitiv, emotional, unzureichende Aufsicht
Erziehungsgewalt und Misshandlung:	-physisch, psychisch
Sexualisierte Gewalt:	-mit Körperkontakt, ohne Körperkontakt, kommerzielle und organisierte Formen, sexualisierte Gewalt in den neuen Medien
Häusliche Gewalt:	-während der Schwangerschaft, Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt

Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

ISA- Institut für soziale Arbeit e.V. 2016

2) Grenzüberschreitungen

Diese lassen sich nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010, Zartbitter e.V. einteilen in:

1. Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden
 - Diese lassen sich im pädagogischen Alltag nicht ganz vermeiden (Kränkungen, unabsichtliche Berührungen, Tobespiele/Raufen, Verletzung der Intimsphäre),
 - sie sind korrigierbar (durch Entschuldigen, durch Festlegen von Regeln, durch Supervision).
2. Übergriffe
 - Sie resultieren aus persönlichen oder fachlichen Defiziten (Missachtung gesellschaftlicher/kultureller Normen, institutioneller Regeln oder des Widerstandes des Gegenübers),
 - und treten in folgenden Formen auf: psychisch, physisch, materiell, Vernachlässigung.
3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt
 - Dies sind Körperverletzung, sexueller Missbrauch/Nötigung, Erpressung.

3) Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen

Aus dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012 geht hervor, was unter gewichtigen Anhaltspunkten zu verstehen ist:

Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden,

-durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge,

- durch Vernachlässigung des Kindes/Jugendlichen,
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern,
- durch das Verhalten eines Dritten.

Gewichtige Anhaltspunkte sind im Erleben und Handeln des Kindes/Jugendlichen zu suchen, sowie in der Familien- und Wohnsituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Ereignissen und im sozialen Umfeld.

IV. Verhaltenskodex der PädagogInnen

„Die Vorbereitung, die unsere Methode vom Lehrer verlangt, besteht in Selbstprüfung und im Verzicht auf die Tyrannei. Er muss aus seinem Herzen Zorn und Stolz verbannen, muss lernen, demütig zu sein, und sich in Liebe zu kleiden.“ (Maria Montessori, „Kinder sind anders“, Klett-Cotta, 14. Auflage, 2009, S.12)

1) Nähe und Distanz/ Grenzen wahren/ Bedürfnisse erkennen

→ Wir wollen die individuelle Persönlichkeit jedes Kindes wahrnehmen und achten, um auf seine Bedürfnisse eingehen zu können. Unsere Beobachtungen helfen uns dabei, die Wünsche des Kindes nach Nähe und Distanz richtig einzuschätzen.

2) Reflexion /Verhalten/Handeln

→ Es ist uns wichtig, unser eigenes Verhalten im Team zu reflektieren, zu hinterfragen und gegebenenfalls über Verhaltens- und Handlungsalternativen zu diskutieren.

3) Wertevorstellung/Normen

→ Wir sind allen Menschen gegenüber offen und tolerant, unabhängig von Herkunft, sozialem Status und geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen. Wir respektieren jedes Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen und akzeptieren seinen persönlichen Entwicklungsstand. Wir wollen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang sowie Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit pflegen. Damit tragen wir unserer Vorbildfunktion Rechnung.

4) Kommunikation

→ Sowohl verbale als auch nonverbale Kommunikation nimmt bei uns einen großen Stellenwert ein. Wir wollen Sprachvorbild sein, sprachbegleitet handeln, Gesprächs- und Diskussionsrunden initiieren und altersgerecht verbale Konfliktlösungen begleiten und

umsetzen. Wortwahl, Ton und Ausdruck sollen unsere Wertschätzung dem Kind und Erwachsenen gegenüber ausdrücken.

5) Gewalt, Machtverhältnisse

→ Wir sprechen uns gegen jede Form von Gewalt aus. Weder verbal, noch körperlich, noch seelisch darf ein Kind oder ein Erwachsener in unserem Haus Gewalt erfahren. Wir wollen den Kindern eine gewaltfreie Kommunikation und Konfliktlösung vermitteln und vorleben. Die Kinder sollen lernen, sich zu schützen und Hilfe wahrzunehmen. Der Aufbau einer vertrauensvollen Bindung des Kindes an die Bezugsperson ist dabei notwendig.

6) Regeln

→ Regeln sind für das Zusammenleben wichtig. Wir erklären Regeln, fordern ihre Einhaltung und halten uns auch selbst an die Regeln. Stellen wir fest, dass die geltenden Regeln nicht mehr tragbar oder unsinnig sind, stellen wir sie zur Diskussion und erarbeiten im Team, in der Kinderkonferenz oder gemeinsam mit der Elternschaft neue Regeln.

7) Kinder stärken /starke Kinder ertragen

→ Wir sehen es als unsere vorrangige Aufgabe, den Kindern Strategien nahezubringen, sich und ihre Grenzen zu erkennen und selbstbewusst dafür einzustehen sowie diese Strategien einzuüben. Selbständige Kinder sind starke Kinder, die uns herausfordern. In diesen Momenten der Herausforderung ist es uns besonders wichtig, gemeinsame Wege zu finden und Verständnis füreinander zu entwickeln, um willkürliche Machtausübung zu vermeiden.

8) Rechte der Kinder

→ Wir verpflichten uns, die Rechte der Kinder zu achten und zu wahren. Wir wollen den Kindern ein Rechtsbewusstsein vermitteln und Ihnen Unterstützung geben, ihre Rechte einzufordern. Indem wir die demokratischen, rechtsstaatlichen Werte vorleben und die Menschenrechte anerkennen, wollen wir den Kindern ein Vorbild sein.

V. Präventive Maßnahmen

Um den Schutz der Kinder sowohl in der Einrichtung, als auch außerhalb zu verbessern, wollen wir Rahmenbedingungen schaffen, die möglichst schon im Vorfeld eine Kindeswohlgefährdung verhindern. Dies betrifft räumliche, personelle und kindbezogene Maßnahmen.

räumliche Maßnahmen:

- Eingangsbereiche und Türen müssen geschlossen gehalten werden und dürfen kein unbeobachtetes Eindringen Fremder erlauben.
- Räume müssen einsichtig und übersichtlich gestaltet werden.
- abschließbare Türen auf den Kindertoiletten, um die Privatsphäre zu achten.

Personelle Maßnahmen:

- Jeder Mitarbeiter verfügt über ein erweitertes Führungszeugnis und bekennt sich zu unserem Verhaltenskodex
- das Personal wird bei Bedarf durch Fachkräfte beraten und unterstützt
- es finden themenbezogene Fortbildungen statt
- das Personal wird sorgfältig ausgewählt und verantwortungsbewusst eingesetzt

Kindbezogene Maßnahmen:

- Stärkung der personalen Kompetenzen der Kinder
- Stärkung von Selbstwert und Selbstbewusstsein
- Ermöglichen von Partizipation
- Wir wollen die Kinder in mit ihren Problemen und Sorgen sehen und hören und ihnen die Möglichkeit geben sich zu äußern und anzuvertrauen.

VI. Beschwerdeverfahren

1) Partizipation und Beteiligung bei Kindeswohlgefährdung

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist das vorrangigste Ziel, diese abzustellen. Um das Wohl der Kinder wiederherzustellen, dabei ihre Interessen zu wahren und die Eltern mit einzubeziehen ist Partizipation notwendig. Unter Partizipation ist die Beteiligung aller betroffenen Personen zu verstehen, die bei der Lösung und Problembeseitigung einbezogen werden müssen.

Grundvoraussetzung, sich zu äußern, sich jemandem anzuvertrauen und angstfrei seine Meinung zu vertreten ist eine stabile, vertrauensvolle Beziehung der Bezugsperson zum Kind und eine verlässliche Beziehung zu den Eltern. Es müssen Bedingungen vorhanden sein, die erlauben, im geschützten Rahmen ins Gespräch zu kommen und es müssen Zeiträume vorhanden sein um zuzuhören und gehört zu werden.

Die Beteiligungsformen in unserem Kinderhaus sind vielfältig und altersentsprechend:

Kinder: Äußerung von Wünschen und Bedürfnissen im Dialog mit der Pädagogin, im Morgenkreis, in der Kinderkonferenz, freie Wahl des Materials und Spielangebotes, gemeinsame Reflexion über Regeln, Dienste und Verantwortungsübernahme

Eltern: regelmäßige Elterngespräche und Informationsabende, Beteiligung und Mitarbeit im Rahmen der Elterninitiative, jährliche Elternbefragungen, Beschwerdemanagement

Pädagogen: Mitarbeitergespräche, Teamkonferenzen, Beschwerdemanagement, Supervision

Eine Form der Beteiligung ist die Möglichkeit, sich zu beschweren. Den Beschwerdeablauf haben wir im folgenden Verfahren festgelegt:

2) Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdemanagement ist für uns von großer Bedeutung. Sowohl Kinder, als auch Eltern und Pädagogen haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren.

Beschwerdemanagement verstehen wir als Verbesserungsmanagement im Rahmen der Qualitätssicherung.

Jede Beschwerde, Kritik oder Unzufriedenheit soll offen und wertschätzend aufgenommen werden, um durch Reflexion und Analyse unsere Arbeit verbessern zu können, und um Missstände und Probleme zu beseitigen und zu vermeiden. Jede Beschwerde wird ernst genommen, bearbeitet und ausgewertet.

Beschwerden können verbal oder schriftlich geäußert werden, sowie nonverbal durch ein entsprechendes Verhalten. Dies ist vor allem bei jungen Kindern unerlässlich. Im Rahmen unserer Beobachtungen und durch eine empathische Haltung wollen wir Unzufriedenheit erkennen und ansprechen.

Die Formulierung einer Kritik oder Beschwerde soll sachlich, offen und wertschätzend sein mit dem Ziel eine Gesprächsgrundlage zu schaffen, um Lösungen zu finden.

Äußerungen, die indirekt an den Adressaten gelangen, weil sie dritten gegenüber geäußert werden sind inakzeptabel und müssen vermieden werden, da hiermit ein Klima des Misstrauens entsteht und die Möglichkeit der Problemlösung genommen wird. Ebenso distanzieren wir uns von Kritik und Unmutsäußerungen in und durch die digitalen Medien.

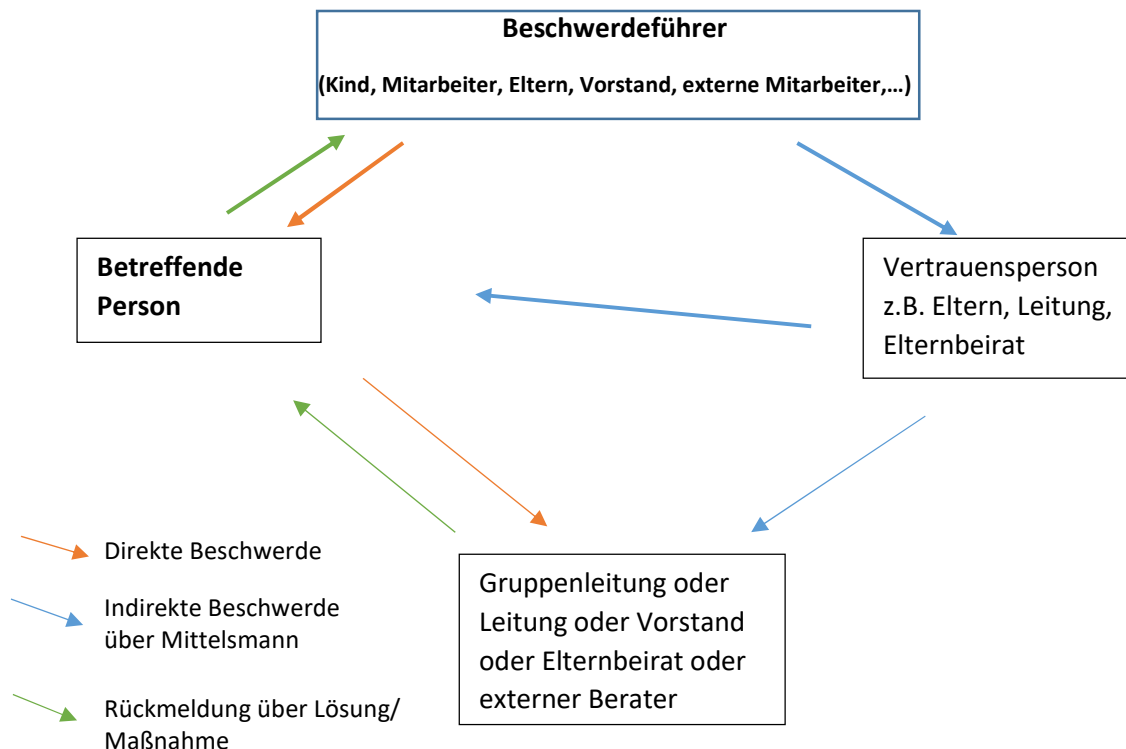
3) Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Der Beschwerdeführer (Kind, Eltern, Mitarbeiter, externe Kraft,...) richtet sich mit seinem Anliegen direkt an die betreffende Person. Sollte dies nicht möglich sein wird eine Vertrauensperson als Mittelsmann eingesetzt, die sich ihrerseits an die betreffende Person im Namen des Beschwerdeführers richtet.

Es wird gemeinsam eine Klärung, Lösung und/oder Maßnahme gefunden, um das Problem zu beseitigen.

Sollte es zu keiner Einigung oder zufriedenstellenden Lösung kommen, werden Gruppenleitung oder Leitung oder Elternbeirat und/oder Vorstand mit einbezogen. Im Falle einer Eskalation kann ein externer Berater/Mediator involviert werden.

Über das Ergebnis der Bearbeitung einer Beschwerde wird der Beschwerdeführer in einem erläuternden Gespräch informiert.



VII. Kooperation mit Fachdiensten

Folgende kooperative Maßnahmen werden in Anspruch genommen:

- Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes,
- Austausch mit Fachdiensten (Heilpädagogik, Ärzte, Therapeuten) unter Berücksichtigung der Schweigepflicht,
- Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatungsstelle der Caritas Taufkirchen und des Familienzentrums St. Bartholomäus,
- Wahrnehmen von Beratungsangeboten durch z.B. Aymna e.V.
- pädagogische Beratung durch Landratsamt und Gemeinde

VIII. Notfallplan

Handlungsplan für MitarbeiterInnen bei Kindeswohlgefährdung

